

# Vereinbarung zur Durchführung von Plombierungen an Stromanlagen

zwischen der

## **e-netz Süd Hessen AG**

Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt

- im Folgenden „e-netz Süd Hessen“ genannt -

und der

**Fa.**

**XXX**

**XXXX**

**XXXXX**

- im Folgenden „Installateur“ genannt -

mit der Installateur-Nummer **XXXXX**

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

# Vereinbarung zur Durchführung von Plombierungen an Stromanlagen

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung wird der Installateur autorisiert, Plomben in ungemessenen Anlagenteilen der Kundenanlage zu öffnen und nach Abschluss der Arbeiten eine Wiederplombierung vorzunehmen. Maßgeblich für das Erteilen der Berechtigung ist eine Eintragung in das Installateurverzeichnis der e-netz Südhessen AG und die damit verbundene Anerkennung der anerkannten Regeln der Technik. Hierbei sind die „**Richtlinien für die Plombierung von Netzanschlüssen und Anlagen des Anschlussnehmers**“ (Anlage 1) maßgeblich.

## 2. Plombierungsberechtigung

Die Berechtigung erhält die juristische Person (Installateur), die bei der e-netz Südhessen AG als eingetragene, verantwortliche Elektrofachkraft geführt wird.

Der Installateur darf die Benutzung der Plombenzangen solchen Arbeitskräften seiner Firma gestatten, die besonders qualifiziert und vertrauenswürdig sind. Der Installateur hat diese Arbeitskräfte über den Inhalt der Vereinbarung eingehend vertraut zu machen und zur Einhaltung zu verpflichten.

## 3. Prägematrize

Die e-netz Südhessen AG überlässt dem Installateur leihweise die Prägematrize für die Plombenzange. Der Installateur hat die ihm überlassenen Prägematrizen vor Verlust zu schützen. Den Verlust einer Matrize hat er unverzüglich der e-netz Südhessen AG mitzuteilen. Nicht mehr verwendete Matrizen sind der e-netz Südhessen unverzüglich zurückzugeben.

## 4. Haftung

Die e-netz Südhessen AG übernimmt für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung und keine Kosten, sofern ihr nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fallen (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen).

Sollten gegenüber der e-netz Südhessen AG im Zusammenhang mit den Arbeiten nach den „Richtlinien für die Plombierung von Netzanschlüssen und Anlagen des Anschlussnehmers“ Schadensersatzansprüche unmittelbar geltend gemacht werden, so hat der Installateur der e-netz Südhessen AG von diesen Ansprüchen nach den in vorstehender Ziffer 4 Satz 1 genannten Grundsätzen freizustellen.

Der Installateur ist nicht berechtigt, sich gegenüber dem Geschädigten oder der e-netz Südhessen AG auf § 831 Abs. 1 S. 2 BGB (Anlage 2) zu berufen.

## 5. Kündigung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung ohne Angaben von Gründen schriftlich zu kündigen.

Mit der Kündigung sowie Sperrung oder der Löschung im Installateurverzeichnis der e-netz Südhessen AG erlöschen die Rechte des Installateurs aus dieser Vereinbarung. Der Installateur ist verpflichtet, die Prägematrizen unverzüglich an die e-netz Südhessen zurückzugeben.

## 6. Anlagen

Anlage 1: „Richtlinien für die Plombierung von Netzanschlüssen und Anlagen des Anschlussnehmers“

Anlage 2: § 831 BGB

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Darmstadt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Installateur

\_\_\_\_\_  
Unterschriften e-netz Südhessen